



**INTERDISZIPLINÄRE
FORSCHUNGSSTELLE**

**WISSENSCHAFT · DEMOKRATIE
VERFAHRENSGESTALTUNG**

Working Papers Series

NO. 3 PREPRINT

Werner Kogge

Das deutsche Grundgesetz – philosophische Schlaglichter

Vier Essays zur Verteidigung des
Grundgesetzes gegen Gedankenlosigkeit,
Naivität, Verklärung und autoritäre
Umdeutung

Die Veröffentlichung erfolgt nach Begutachtung durch die Leitung der Forschungsstelle. Mit Zusendung des Typoskripts überträgt die Autorin bzw. der Autor der Forschungsstelle ein nichtexklusives Nutzungsrecht zur dauerhaften Hinterlegung des Dokuments auf der Webseite der Forschungsstelle, sowie dem Repositorium "Refubium" der Freien Universität Berlin. Die Wahrung von Sperrfristen sowie von Urheber- und Verwertungsrechten Dritter obliegt den Autorinnen und Autoren.

Die Veröffentlichung eines Beitrages als Working Paper ist kein Ausschlussgrund für eine anschließende Publikation in einem anderen Format. Das Urheberrecht verbleibt grundsätzlich bei den Autorinnen und Autoren.

Zitationsangabe für diesen Beitrag:

Kogge, Werner: Das deutsche Grundgesetz – philosophische Schlaglichter. Vier Essays zur Verteidigung des Grundgesetzes gegen Gedankenlosigkeit, Naivität, Verklärung und autoritäre Umdeutung. Working Paper No. 3 der Schriftenreihe der *Interdisziplinären Forschungsstelle Wissenschaft – Demokratie – Verfahrensgestaltung*. Berlin 2024.

doi: <http://dx.doi.org/10.17169/refubium-45707>

Interdisziplinäre Forschungsstelle Wissenschaft – Demokratie – Verfahrensgestaltung

Freie Universität Berlin
Habelschwerdter Allee 45
14195 Berlin

Webseite: <https://forschungsstelle-verfahrensgestaltung.de>

Email: werner.kogge@fu-berlin.de



**INTERDISZIPLINÄRE
FORSCHUNGSSTELLE**

**WISSENSCHAFT · DEMOKRATIE
VERFAHRENSGESTALTUNG**



EINLEITUNG

Philosophie ist nicht affirmativ. Sie war in keiner ihrer Formen je darauf ausgelegt, bestehende Ordnungen zu bestätigen. Ihre Praxis war stets kritisch angelegt: als Durchdenken (Dialektik), als Analyse, als Aufklärung, als Dekonstruktion.

Doch das bedeutet nicht, dass die Philosophie keine positiven Bezugspunkte kennt. Begriffe wie Freiheit, Gerechtigkeit, Vernunft, Wahrheit, Liebe, Menschenwürde bezeichnen solche Bezugspunkte. Selbst noch die "Umwertung aller Werte" trat im Namen einer positiven Utopie des Menschen an.

Die philosophische Weise, Wertbezüge auszubuchstabieren, unterscheidet sich allerdings radikal von Wertungen, die bestehende Ordnungen affirmieren. Philosophisch gedachte Werte sind nicht solche, die es erlauben, sich ins Heimatliche, Gemütliche, Warme sinken zu lassen. Instanzen wie Gerechtigkeit oder Vernunft sind Konsequenzen des Denkens, keine Produkte von Rührseligkeit oder Schwärmerei. Wo solche Wertbegriffe propagiert oder gelobhudelt werden, ist Philosophie immer schon verabschiedet.

Der philosophische Wertbezug ist gänzlich unsentimental, die Praxis der Philosophie ist methodisch. Sie schält Beiläufiges ab, beseitigt Verdeckungen, macht Konturen sichtbar. Philosophie stellt sich die Aufgabe, mit Röntgenblick Strukturen des Gedachten zum Vorschein zu bringen. Ihr Medium ist der Text. Oft liegen viele Schichten von Text übereinander, kreuzen sich, überlagern sich, rühren unter. Philosophische Arbeit zieht dann auseinander, legt aus, löst voneinander ab, stellt vor Augen.

Das Grundgesetz Deutschlands *ist* ein Text. Verfasst in den Jahren 1948 und 1949, in ausdrücklicher Abhebung gegen das totalitäre Regime des Nationalsozialismus mit- samt seinen konzeptuell ermöglichenden und begünstigenden Bedingungen. Es ist ein Text, der manifestieren sollte, was zu lernen gewesen war, aus noch gegenwärtiger Erfahrung. Ein Text, dessen Verständnis für Verfassungen und Verfassungsgeschichte so tief reicht, dass er jede Anstrengung philosophischer Auslegung wert ist. Doch das ist *nicht* das Thema der in diesem Band versammelten Kurz-Essays.

Gegenstände dieser Essays sind Texte, die sich *deutend und auslegend* mit dem Grundgesetz befassen. Texte, die selbst Kreuzungspunkte verschiedener Diskurse sind. Die von woher rühren und auf etwas zielen. Diese Texte bringen je ihre eigene Tendenz gegenüber dem Grundgesetz zum Ausdruck. Sie fädeln sich an ihm ein und sie geben ihm einen Drill. Sie entwickeln ihre je eigene Rhetorik *mit*, *gegen* und *am* Grundgesetz *vorbei*. Gemeinsam ist diesen Texten, dass sie auf je eigene Weise unterbie- ten, was das Grundgesetz in Sprache auszu- drücken vermochte.

Konzeptionen in einen veränderten Rah- men zu stellen ist nichts Ungewöhnliches und nichts Neues. In der Geschichte des Denkens finden wir allorts Umarrange- ments, übertragende Kontextualisierungen und Reframings. Jedes Denken ist Neuinter- pretation von bereits Gedachtem. Doch In- terpretation ist eine Praxis mit Anspruch und *Qualitätsmaßstäben*. Was aber, wenn die Qualität der Interpretation die des In- terpretierten drastisch unterbietet? Wenn das Interesse, das die Interpretation leitet,

die Aufgabe aussticht, dem Interpretierten gerecht zu werden?

Es gibt unterschiedliche Gründe für solche Unterbietungen. Von Nachlässigkeit, Selbstüberschätzung und Ignoranz reichen kontinuierliche Abstufungen bis hin zu strategischen und manipulativen Umdeutungen.

Das Grundgesetz ist kein sakraler Text. Doch es konstituiert in seinem Hauptteil eine *Wertordnung* – und zwar in einer frappierend klaren und kühl-konsequenten Weise. Diese Konstitution ist so konsequent wertbezogen, dass ihr explizit zu widersprechen bedeutete, sich aus dem Reich des Menschlich-Wertbezogenen überhaupt herauszustellen. Das gilt für den Hauptteil des Grundgesetzes in besonderer Weise, es gilt aber für eine ganze Reihe von Texten, die Menschen- und Grundrechte konstituieren.

Die menschenrechtlich konstitutive Konsequenz dieser Texte ist der Grund für die Tatsache, dass solchen Texten niemals explizit widersprochen wird. Ihnen wird nicht widersprochen, doch sie werden unterlaufen, aus Fahrlässigkeit, aus Ignoranz oder aus machtpolitischer Ambition. Dieses Entwerten durch Unterlaufen ist eine Tendenz, die sich, je weiter die Gewalt, auf die sie reagieren historisch zurückliegt, desto stärker Bahn bricht. Es erzeugt eine Diffusität und Erosion, die das Feld, wenn nicht bereitet, so doch freilässt für die Möglichkeit kommander Gewaltregime.

Konstitutionen von Menschen- und Grundrechten sind wegen ihrer eminenten Rolle für das Leben der Menschen keine Texte, die dem Spiel leichtfertig-beliebiger Deutungen überlassen werden dürfen. Die philosophische Aufgabe stellt sich hier so dar,

dass die Diskrepanz zwischen der Konstitution des interpretierten Textes und der Diffusität der Interpretation herauszustellen ist. Sie hat zu zeigen, wo Pointen die Spitze genommen wird, wo ins Seichte verklärt wird, wo Menschenrechte autoritär überschrieben werden.

Dies ist die Aufgabe, denen sich die hier versammelten Kurz-Essays widmen.

Berlin 2024

Folge 1: Ferdinand von Schirach oder die Unterbietung des Gedachten

2013 veröffentlicht Schirach im *Spiegel* eine Kolumne mit dem Titel *Die Würde des Menschen ist antastbar*. 2016 wird der Text wieder abgedruckt. Vom Titel ist man so überzeugt, dass er nun die Überschrift für eine ganze Essaysammlung abgibt.

Dass sich offenbar keine Stimme rührte, die sagte: "Halt, Herr Schirach, das ist Unsinn", ist bedenklich. Wenn nicht schon der Autor selbst, sollten nicht die beteiligten Redakteurinnen und Lektoren einen zweiten Gedanken auf die Sache verwenden? Sollte nicht wenigstens das Grundgesetz es wert sein, dem ersten Impuls nicht nachzugeben?

Eine kaltschnäuzige Geste – unter Juristen wie Schirach beliebt – verspricht Effekt; was soll man da noch groß nachdenken? Da genügen zwei Sätze:

"Unser Grundgesetz beginnt mit dem Satz: 'Die Würde des Menschen ist unantastbar.' Das ist natürlich falsch, denn die Würde wird dauernd angetastet. Es soll heißen, dass die Würde nicht angetastet werden darf."

Das sieht aus, als wäre es die harte Wahrheit, ist aber nur Effekthascherei. Die Wahrheit ist eine ganz andere: nämlich, dass die Architekten und Architektinnen des Grundgesetzes über sprachliche Möglichkeiten verfügten, die dem Autor Schirach offensichtlich abgehen. Sie wussten nicht nur ganz genau, sie sprachen auch sehr ausführlich darüber, welche Satzform erforderlich ist, um eine Menschenrechts-Institution zu schaffen.

Die Sache hat eine sprachphilosophische Pointe. Schirach meint, uns eine Erkenntnis mitzuteilen, wenn er herausfindet, dass Menschen tatsächlich skandalös schlecht behandelt werden; und dass deshalb der Satz "Die Würde des Menschen ist unantastbar" keine Ist-Aussage sein kann, sondern, korrekterweise, ein Darf-nicht-Satz sein muss. Das ist für ihn die Alternative: entweder eine Tatsachenaussage oder eine normative Aussage; und wenn nicht ersteres, dann zweiteres. Klingt logisch. Doch es ist nur halbverstandene Philosophie.

Dass eine Sphäre der Wirklichkeit und eine Sphäre der Normen zu unterscheiden sind, und dass man vom Sein nicht aufs Sollen schließen darf, das ist philosophisches Gemeingut. Dass diese Unterscheidung aber nicht erschöpfend ist, weil mit ihr noch überhaupt nichts darüber gesagt ist, was die Vernunft überhaupt in der Welt macht, das verliert sich im Horizont einer Gegenwart, die so oft überdrehtes Selbstbewusstsein mit unterentwickelter Bildung kombiniert.

Zugegeben: die Philosophie selbst hat seit Kant mit der Rolle der Vernunft stets gehandelt; sie ist dahin gelangt, Vernunft immer weniger als eigene Sphäre, stattdessen in der Sprach- und Handlungslogik zu verorten. Praktisch war die Vernunft schon lange dort zu Hause. Als die Naturrechtsdenker im 16. und 17. Jahrhundert das Menschenrecht als Wahrheit ausdrückten, wussten sie sehr wohl um die praktische Bedeutung von Vernunftwahrheiten. Sie schufen eine Form der Gesetzesaussage, die weder eine Beschreibung der Tatsachen-Wirklichkeit noch eine normative Sollens-Aussage war. "Die Behauptung, es gäbe nichts Gerechtes und Ungerechtes als das, was die positiven

Gesetze gebieten oder verbieten, besagt so viel wie: bevor der erste Kreis gezogen wurde, wären nicht alle seine Radien gleich gewesen". So schreibt es Montesquieu 1748 in seinem bahnbrechenden Werk *De l' esprit des loix* (Vom Geist der Gesetze).

Von da an war es nur noch ein kleiner Schritt zunächst zur *Virginia Declaration of Rights* von 1776, dann zur *Déclaration des Droits de l'Homme et du Citoyen* (Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte) von 1789 mit ihrer Ausbuchstabierung der "natürlichen, unveräußerlichen und heiligen Rechte der Menschen". Artikel 1: "Die Menschen sind und bleiben von Geburt frei und gleich an Rechten." Das ist weder einer Tatsache (die ja auch anders ausfallen könnte), noch eine Norm. Es heißt auch hier nicht: "man darf den Menschen ihre Freiheit nicht nehmen." Die Freiheit des Menschen ist keine disponible Größe, die die Mächtigen gewähren oder entziehen könnten – weshalb sie normativ zu regulieren wäre. Nein: Sie gehört zum Menschen wie der Radius zum Kreis. Sie ist axiomatisch vorgegeben.

Bei Kant heißen solche Sätze analytisch, bei Wittgenstein grammatisch und in der Sprechakttheorie gibt es den Begriff der konstitutiven Regel, im Unterschied zur regulativen Regel. Solche Sätze regulieren nicht Handlungen, sondern sie stellen ein Handlungssystem allererst her. Wir verstehen solche Sätze ganz selbstverständlich – auch ohne Geometrie und Philosophie. Jede Spielregel enthält solche Sätze: "Die Mannschaft, die mehr Tore erzielt, gewinnt". Das heißt nicht, dass tatsächlich eine Mannschaft gewinnt (vielleicht endet das Spiel unentschieden oder wird gar nicht angepfiffen); es heißt auch nicht, dass eine Mannschaft mehr Tore erzielen *muss* oder

soll (das wäre beispielsweise nicht im Sinne der Mannschaft, die auf Ausgleich spielt), es heißt: eine Person, die ein solches Spiel spielt, spielt wie sie spielt unter der Vorgabe, dass gewinnt, wer mehr Tore erzielt. Ignoriert jemand die konstitutiven Regeln eines Spiels, dann macht er *irgendetwas*, aber er spielt nicht dieses Spiel.

"Die Würde des Menschen ist unantastbar." Auch das ist ein axiomatischer Satz, eine konstitutive Regel. Wir verstehen ihn selbstverständlich wie wir andere axiomatische Sätze auch verstehen. Wie die Regel zum Fußballspiel die Handlungswelt des Fußballs (mit einigen anderen Regeln zusammen) erst herstellt und definiert, was Fußballspielen ist, so stellen die axiomatischen Sätze in Verfassungstexten Menschenrechts-Staaten her, indem sie ihre Grundzüge definieren.

Wie sagte es Carlo Schmid 1948 in der Diskussion zur Formulierung der ersten Grundgesetz-Artikel im *Parlamentarischen Rat*: "Ich würde das Ganze dezisionistisch-voluntativ fassen: Wir, die wir hier sind, erklären, daß wir unterhalb eines bestimmten Standards von Freiheiten und Rechten des Einzelmenschen kein staatliches Leben führen wollen." Und Theodor Heuss, der in der Formulierung "Der erste Satz muss sozusagen das Ganze decken" die Axiomatik von materialem Naturrecht emanzipiert auf den Punkt bringt, erläutert weiter: "In meinem Vorschlag steht die Würde des menschlichen Wesens als nicht interpretierte These. [...] Ich wollte die ewigen Rechte zunächst auch als These aussprechen, die ihre Interpretation in Artikel 2, 3, 4, 5 erhält." (72)

Ja, sie wussten, was sie tun, die Architektinnen und Architekten des Grundgesetzes. Sie haben ganz bewusst die Ist-Form gewählt und nicht die Darf-nicht-Form. Denn ihnen war klar, dass ihre Aufgabe in der Errichtung eines menschengerechten Staates bestand, nicht in der Formulierung einer Hausordnung oder einer Sammlung von Benimmregeln.

Und eigentlich haben wir alle das immer auch verstanden – bis einige Selbstberufene, die sich nie in der Pflicht sahen, diesem Verständnis auf den Grund zu gehen, die ganze Sache verunklärten. Gedankenlosigkeit erodiert. Es ist an der Zeit, unsere Lebensgrundlagen zu verteidigen.

Der Parlamentarische Rat 1948-1949. Akten und Protokolle; Band 5/I Ausschuß für Grundsatzfragen, bearb. v. Eberhard Pikart u. Wolfram Werner, hrsg. v. Deutschen Bundestag u. v. Bundesarchiv u. d. Leitung v. Kurt G. Wernicke u. Hans Bohm, Boppard am Rhein 1993.

Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte vom 26. August 1789. <https://www.conseil-constitutionnel.fr/de/erklaerung-der-menschen-und-buergerrechte-vom-26-august-1789>

Montesquieu, Charles-Louis de S.: *Vom Geist der Gesetze*. Ausw., Übers. u. Einl. v. Kurt Weigand, Ditzingen 2011.

Schirach, Ferdinand v.: *Die Würde ist antastbar*. SPIEGEL, Nr. 38/13 v. 16.9. 2013.

Schirach, Ferdinand v.: *Die Würde ist antastbar. Essays*, München 2016.

Folge 2: Navid Kermani, Robert Spaemann und die Frage, ob das Grundgesetz auf einem Paradoxon fußt (oder gar auf Sakralem)

In seiner mit Recht viel beachteten Rede vor dem Bundestag 2014 legt Kermani feinsinnig die ersten beiden Sätze des Grundgesetzes so aus:

"Das Paradox gehört nicht zu den üblichen Ausdrucksmitteln juristischer Texte, die schließlich größtmögliche Klarheit anstreben. Einem Paradox ist notwendig der Rätselcharakter zu eigen, ja, es hat dort seinen Platz, wo Eindeutigkeit zur Lüge geriete. Deshalb ist es eines der gängigsten Mittel der Poesie.

Und doch beginnt ausgerechnet das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland mit einem Paradox. Denn wäre die Würde des Menschen unantastbar, wie es im ersten Satz heißt, müsste der Staat sie nicht achten und schon gar nicht schützen, wie es der zweite Satz verlangt. Die Würde existierte unabhängig und unberührt von jedweder Gewalt. Mit einem einfachen, auf Anhieb kaum merklichen Paradox - die Würde ist unantastbar und bedarf dennoch des Schutzes - kehrt das Grundgesetz die Prämisse der vorherigen deutschen Verfassungen ins Gegenteil um und erklärt den Staat statt zum Telos nunmehr zum Diener der Menschen, und zwar grundsätzlich aller Menschen, der Menschlichkeit im emphatischen Sinn. Sprachlich ist das - man mag es nicht als brilliant bezeichnen, weil man damit einen eminent normativen Text ästhetisierte - es ist vollkommen, nichts anderes."

(Rede von Navid Kermani zur Feierstunde '65 Jahre Grundgesetz')

Da ist etwas dran. Was könnte paradoxer erscheinen als diese Verbindung von zwei Sätzen? Doch das Wort Paradoxie ist selbst von schillernder Bedeutung. Sie reicht von trivialen Selbstwidersprüchen bis hin zu philosophischen Rätseln. In einem hat Kermani jedenfalls Recht: Die Verbindung der beiden Sätze ist – spürbar – vollkommen, gerade in ihrer scheinbar widersprüchlichen Verknüpfung. Nun gibt es zwei Möglichkeiten, diese scheinbare Widersprüchlichkeit anzusehen: die eine ist die, die Kermani andeutet, nämlich, dass in ihr eine tiefe, nicht erklärbare Einsicht verborgen liegt; die andere, dass der Widerspruch tatsächlich nur ein scheinbarer ist – und sich aufklären lässt.

Der erstgenannte Interpretationsansatz kann zu einer Sichtweise führen wie Robert Spaemann sie 1987 in einem oft zitierten Text ausgedrückt hat. Auch er fragt in Bezug auf den Satz von der Unantastbarkeit der Menschenwürde: "Meint er, sie könne nicht angetastet werden oder meint er, sie dürfe es nicht?". Und das führt ihn zu dem Schluss: "Die Zweideutigkeit der Formulierung ist ein Indiz dafür, daß der Begriff der Menschenwürde in einem Bereich angesiedelt ist, der dem Dualismus von Sein und Sollen vorausliegt." Über diesen Bereich gibt Spaemann dann folgende Auskunft:

"Die Kostbarkeit des Menschen 'an sich', also nicht nur für den Menschen, macht sein Leben zu etwas Heiligem, und sie gibt dem Begriff der Würde erst jene ontologische Dimension, ohne welche das mit dem Begriff Gemeinte gar nicht gedacht werden kann. Der Begriff 'Würde' meint etwas

Sakrales; er ist ein im Grunde religiös-metaphysischer."

Kermanis Beobachtung lässt sich allerdings auch anders ausdeuten. Nämlich so, dass sie die Formulierung als nur scheinbar paradox versteht. Gemäß einem solchen Interpretationsansatz ist das Grundgesetz keineswegs paradox angelegt, der Paradoxie-Effekt entsteht erst durch die Betrachtung. Das ist ein wohlbekannter Effekt. Augustinus hatte ihn in seinen berühmten Betrachtungen über die Zeit zum Ausdruck gebracht "Was also ist »Zeit«? Wenn mich niemand danach fragt, weiß ich es; will ich es einem Fragenden erklären, weiß ich es nicht". Diese Erklärungsschwierigkeit ist natürlich kein Privatproblem des Kirchenvaters, sondern ein Prinzipielles; daran zu ersehen, dass der Begriff der Zeit sich längst schon in einige der berühmtesten Paradoxa der Denkgeschichte verwickeln ließ, man denke nur an Zenons Pfeil-Paradoxon und das Paradoxon von Achill und der Schildkröte.

Ludwig Wittgenstein, der Philosoph, für den die zitierten Sätze von Augustinus eine Schlüsselstelle seines Denkens einnehmen, sieht solche Probleme in der Schwierigkeit begründet, dass wir unsere eigene – praktisch beherrschte – Sprachlogik zu wenig verstehen, wenn wir sie theoretisch reflektieren. "Das [...] Paradoxe", schreibt er, "ist paradox nur in einer gewissen, gleichsam mangelhaften, Umgebung." Die Auflösung von Paradoxa erfordert deshalb Denkarbeit gegen die eingefahrene Betrachtungsweise: "Wir müssen die Umgebung anders, als wir's gewohnt sind, ansehen lernen."

Folgt man diesem Gedanken, so resultieren manche Irrtümer schlicht aus

festgefahrenen Denkmustern. Ein solches Muster besteht darin, Begriffe, die einer ganz anderen Logik folgen, trotzdem so zu erklären als bezeichneten sie gegenständliche Dinge. Wäre Menschenwürde ein gegenständliches Ding, dann wäre es wirklich etwas Mystisches oder schlicht Unsinn, was die ersten beiden Sätze des Grundgesetzes sagen. Doch die Dinglogik lässt sich nunmal nicht verlustfrei auf alles übertragen. Ein einfaches Beispiel ist das Schachspiel und die Rolle des Schachkönigs: Als Ding betrachtet ist der König natürlich antastbar. Man kann ihn vom Spielfeld stoßen, sogar der Figur den Kopf abschlagen. Doch als Figur im Spiel ist er unantastbar. Er kann nicht geschlagen, lediglich mattgesetzt werden. Und obwohl er nicht schlagbar ist, bedarf er des Schutzes durch alle anderen Figuren. Ein Wechsel der gedanklichen Umgebung – und das scheinbare Paradox verschwindet.

Nein, Spaemann hat unrecht, wenn er das Grundgesetz auf eine "religiös-metaphysische" Grundlage stellen möchte. Das Gegenteil ist der Fall: der Begriff der Menschenwürde erlangte Kraft und Bedeutung als radikal säkularer Neuansatz. Genau dies war die Wende, die Immanuel Kant vollzog und genau darin liegt die eminente Bedeutung dieses Schrittes.

Kants Gedanke war schlicht und ergreifend: Der Mensch kann prinzipiell nach Motiven handeln, die er, unabhängig von allen Neigungen und Nutzenerwägungen, als in sich selbst wertvoll erachtet – und genau dies macht den Menschen selbst zu einem in sich selbst wertvollen Wesen.

Dahinter steht die allseits bekannte Erfahrung, dass Handlungsmotive lauter sein können oder auch nicht. Eine ganz konkrete

und elementare Erfahrung im menschlichen Zusammenleben. Kants bahnbrechende Einsicht bestand darin, dass jedes vernünftige Wesen – und Vernünftigsein meint nicht intelligent oder rational sein – zur Orientierung an lauterer Motiven fähig ist und dass ein solches Wesen deshalb ein Hort der *Selbstwerthhaftigkeit* ist. Das ist eine sperrige Vokabel, aber eine schlichte Sache. Denn es versteht sich von selbst, dass jeder Mensch, der einem anderen die *Fähigkeit* abspricht, sich an lauterer Motiven zu orientieren, sich selbst ins Unrecht setzt.

Die Unantastbarkeit der Menschenwürde bedarf keiner Begründung in bestimmten Qualitäten von Menschen, die vorhanden sind und bezweifelt werden können. Die Unantastbarkeit der Menschenwürde bedarf auch keiner Heiligung oder Verklärung. Sie ist eine Selbstverständlichkeit. Wer sie einer Person abspricht, müsste wissen und mit Grund behaupten können, dass diese Person ihr Handeln nicht an Selbstwerthhaftem ausrichten *kann*. Und das ist offensichtlich in keiner Weise möglich – so weit die Menschheit reicht. (Und die reicht so weit wie guter Wille möglich ist – nachzulesen in Kants Schrift *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*.)

Das Grundgesetz ist zeitlos und zeitlos aktuell, weil es gerade nicht in Erfahrungen des Glaubens, der Offenbarung oder des Geheimnisvollen wurzelt, sondern in der elementarsten und alltäglichsten Erfahrung der Menschen miteinander, von Angesicht zu Angesicht.

Navid Kermani: Rede von Dr. Navid Kermani zur Feierstunde "65 Jahre Grundgesetz". Deutscher

Bundestag. Webarchiv. Texte 2014.
<https://www.bundestag.de/webarchiv/textarchiv/2014/280688-280688>

Robert Spaemann: Über den Begriff der Menschenwürde. In: Menschenrechte und Menschenwürde. Historische Voraussetzungen – säkulare Gestalt – christliches Verständnis, hrsg. v. Ernst Wolfgang Böckenförde und Robert Spaemann, Stuttgart 1987.

Augustinus: Confessiones/ Bekenntnisse, Stuttgart 2009.

Ludwig Wittgenstein: Manuskript 124, 141(3) [http://wittgensteinsource.org/BTE/Ms-124,141\[3\]_d](http://wittgensteinsource.org/BTE/Ms-124,141[3]_d) und Manuskript 136, 93a(2) http://wittgensteinsource.org/BFE/Ms-136,93a_f

Immanuel Kant: Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, Hamburg 2016.

Folge 3: Josef Isensee oder die Kniffe, am Grundgesetz vorbei den bürgerlichen Ordnungsstaat vor die Menschenrechte zu stellen

Es gibt Missverständnisse aus Unverständnis und Missverständnisse mit Hintersinn. Die menschenrechtliche Ausrichtung des Grundgesetzes gefällt nicht jedem. Einige Juristen hängen der Sicherheits- und Ordnungsstaatlichkeit des 19. Jahrhunderts aus tiefster Überzeugung nach – und sie haben ein Problem: An der Autorität des Grundgesetzes kommen sie, als Autoritätsgläubige, nicht vorbei, den staatskritischen Ansatz des Grundgesetzes ertragen sie aber noch weniger. Was bleibt: hintersinnige Umdeutung. Und dazu fahren sie dann gerne schweres rechtsphilosophisches Geschütz auf.

Aber von Anfang an:

Die Auslegung des Grundgesetzes stand, wie könnte es anders sein, stets im Zeichen der jeweiligen Zeit. Autoritäre Tendenzen brachten sich immer wieder zur Geltung. Doch im Jahr 2003 machte sich eine schleichende Erosion so deutlich bemerkbar, dass Ernst-Wolfgang Böckenförde – selbst nicht gerade ein antiautoritärer Staatsdenker – einen Brandbrief verfasste (Titel: *Die Würde des Menschen war unantastbar*). Darin spricht er in Bezug auf die soeben publizierte Neukommentierung des Artikel 1 von einem "Epochenbruch".

Dieser Bruch bestünde in einem "Wechsel im Verständnis der Menschenwürde-Garantie vom tragenden Fundament der neu errichteten staatlichen Ordnung [...] zu einer Verfassungsnorm auf gleicher Ebene

neben anderen, die rein staatsrechtlich [...] zu interpretieren ist." Mit diesem Wechsel werde "der Rückgriff auf die geistigen und geschichtlichen Grundlagen dieses Begriffs [der Menschenwürde], der vom Parlamentarischen Rat bewußt als vorpositiv geprägter Begriff in die Verfassung übernommen wurde, entbehrlich" und verliere "seine Relevanz."

Selbst Böckenförde scheint entgangen zu sein, dass auf diesen "Epochenbruch" schon geraume Zeit hingewirkt wurde. Bereits 1982 hat sein Juristenkollege Josef Isensee in einem viel beachteten Vortrag (*Das Grundrecht auf Sicherheit*) fleißig unter den Stützen gegraben, die Böckenförde nun einstürzen sah.

Zwei nicht ungeschickt kombinierte Denkbewegungen wirken bei dieser Uminterpretation zusammen. Zum einen ein systematisches Verwischen und Relativieren des Menschenwürdegedankens (bei gleichzeitigem ostentativem Festhalten an ihrer Abolutheit – eine Bewegung, die auch Böckenförde auffällt) und zum anderen eine Reinstallation einer absoluten Staatsinstanz.

So gesehen ist es natürlich kein Zufall, dass Isensee in seinen Ausführungen gerne und regelmäßig auf Thomas Hobbes zurückgreift, auf den Philosophen also, der dem Staat absolute Macht auf Grundlage seiner Schutzfunktion zubilligte und jegliches Recht auf Widerstand und Autonomie nur für den Ausfall dieser Funktion einräumte. Wie Hobbes den Staat als Befrieder ursprünglicher zwischenmenschlicher Gewalt anlegt, konzipiert Isensee nun auch die Architektur der Grundrechte "als Dreieck zwischen Staat, Störer und Opfer." (35) Der

Staat wird so nicht mehr in seinem Verhältnis zum Bürger bestimmt, sondern wieder zum autoritären Friedensrichter, ihm kommt ein "Wächteramt" der "Grundrechtskoordination" zu, womit, wie Isensee erklärt, die "grundrechtlichen Schutzpflichten also mit dem klassisch liberalen Sicherheitszweck" konvergieren. (47)

Das nun war gerade *nicht* der Leitgedanke des Grundgesetzes: ein leviathangroßer starker Staat, der seine stets vorgeblich ebenso gewaltbereiten wie schutzbedürftigen Bürger im Zaum hält, damit es dann auch klappt mit dem freien Wirtschaftsverkehr. Im Gegenteil: Jeder Satz von Artikel 1-19 bindet den Staat und nimmt ihn in die Pflicht für die Grundrechte der Menschen, die ihrerseits in der Menschenwürde verankert sind. Diese Architektur ist darauf ausgelegt, Grundrechte über Interessen zu stellen und gegen machtpolitische Finten und Betreibungen zu immunisieren.

Doch das passt Isensee nicht. Dass der Staat sich an den Sinn des Grundgesetzes hält, ist ihm folglich ein Dorn im Auge. So moniert er zum Beispiel, der Staat verfehle seine Aufgabe der "Grundrechts-Koordination", wenn er bei der Genehmigung von "Großdemonstrationen" sich "einseitig" vom "Willen der Veranstalter" leiten lasse und dabei die "grundrechtlichen Kosten, welche die anderen zu erbringen haben" vernachlässige. Was sind hier die Kosten? Ach ja: "Gewerbetreibende, Kunden, Verkehrsteilnehmer, Anlieger und ähnliche Stiefkinder der Grundrechtsdogmatik", die "in ihrer beruflichen und privaten Grundrechtsausübung gestört" werden. (48) Hatten die Schöpfer des Grundgesetzes wohl einige Grundrechte vergessen: Das Grundrecht auf Rund-um-die-Uhr-Shopping, freie

Fahrt für freie Bürger und Ruhe vor dem Gartenzaun.

Was Isensee hier vorführt ist hanebüchen. Und man sieht, worauf es hinauswill. Der Staat als Schlichter und Richter im immerwährenden "Widerstreit der Grundrechtsinteressen" (47) sorgt für Ruhe und Ordnung und bleibt stets das Zünglein an der Waage. Willkommen zurück im Obrigkeitsstaat – Ruhe ist die erste Bürgerpflicht!

Zwanzig Jahre später hat sich dieses Denken so weit in die Köpfe und Formulierungen geschlichen, dass ein Brandbrief notwendig wird. Ein Brandbrief, in dem Böckenförde Sinn und Gehalt der Grundgesetzarchitektur wieder wachruft – so wie er im klassischen Grundrechtskommentar von Günter Dürig zum Ausdruck gekommen war.

Isensee, der Schwäche seines Ausgangspunktes wohl gewahr, legt aber nach. In seinem Aufsatz von 2006 *Menschenwürde: die säkulare Gesellschaft auf der Suche nach dem Absoluten* unterminiert er die Position des Menschenwürdebegriff noch gründlicher. Dabei gibt er vor, den Begriff vor Bagatellisierung bewahren zu wollen. Ein altbewährter Kniff: man stellt feierlich aus, was man beseitigen möchte und beginnt hinter dieser Fassade in aller Ruhe mit der Demontage.

Scheinbar arglos zählt Isensee all die bekannten Einwände und Schwierigkeiten auf, die der Begriff der Menschenwürde mit sich bringt: wie er in klassischen Deklarationen und Verfassungen gar nicht vorkommt, wie er Vielen als Leerformel erscheint, wie die Objektformel ungenügend bleibt, wie er angeblich religiös begründet und zivilreligiös nicht recht einholbar sei,

um dann zu verkünden: "Die Menschenwürde ist kein Grundrecht neben anderen Grundrechten." (191) Das ist wahr. Doch diese Einsicht wird unterlaufen durch perfide Rhetorik: "Wie kann die staatliche Rechtsordnung ihren Grund in sich selbst finden?", fragt Isensee und gibt gleich die Antwort: "Ein rechtspolitisches Münchhausenstück: daß die Freiheit sich am selbstgeflochtenen Zopf ihrer Würde aus dem Sumpf der Unsicherheit soll ziehen können!" (180)

Dergestalt halb veralbert wird nun in süffisanter Aufzählung von Zitaten der "exegetische Überbietungswettbewerb" zum Menschenwürdebegriff vorgeführt, seine angeblich haltlose Ausweitung beklagt und dann konkludiert, die "Verfassungsrechtsprechung" halte sich "tunlichst" (182) "an die 'nachfolgenden' Grundrechte sowie die konkreten Organisationsnormen", und lasse die "Großformel" von der Menschenwürde außen vor: letztlich doch nur eine "verfassungsrechtliche Zierleiste" – so Isensee. (182)

So ganz scheint sich aber die verfassungsrechtliche Arbeit dieser anempfohlenen Enthaltbarkeit nicht zu fügen, denn zum Bedauern von Isensee steht die Menschenwürde in einer Vielzahl von Verhandlungen vor dem Verfassungsgericht im Zentrum der Sache. "An der Menschenwürde entzündeten sich auch der Profilierungsdrang der Verfassungsjuristen und ihr Überbietungswettbewerb darin, die Verfassungsgarantie [...] auszudehnen", schreibt Isensee. (188) Doch nur Isensee selbst scheint des Urteils fähig zu sein, wo Menschenwürde in der Auslegung verflacht und banalisiert wird – und wo sie ihren Kern hat. Er, Autor eines Buches über juristische

Hermeneutik, weiß von Hermeneutik so wenig, dass er meint, ohne jede Anstrengung der Auslegung, durch bloße Aneinanderreihung unterschiedlichster Fälle eine Wahrheit darzutun. Indem Isensee zahllose Fälle unterschiedlichster Art unterschiedslos aneinanderreicht und so überzogene wie die Schreibweise von oe oder ö in der Anrede der Telefonrechnung mit den Fällen des Asylrechts, der lebenslangen Freiheitsstrafe und der Verfassungspflicht zum Tierschutz verknüpft, bedient er sich der Logik des Gerüchtes, gemäß des Mottos: es bleibt immer etwas hängen.

So kann er, unter dem Deckmantel einer Sicherung des Menschenwürderangs zurückkehren zu seinem Refrain, der das Lied des Obrigkeitsstaates singt: "diese Konfliktlösungs- und Grundrechtsanwendungsregel ist eben das Prinzip der Menschenwürde." (191) Anders gesagt: Menschenwürde gibt es für Isensee dann, wenn im angeblich ständigen "Widerstreit der Grundrechtsinteressen" eine Instanz für Ruhe und Ordnung sorgt. Und wenn, wie Isensee meint, die Verfassungsgerichtsbarkeit derart hilflos im Teich der Banalitäten dümpelt, bleibt es am Staat, mit harter Hand Spreu und Weizen zu trennen und Ordnung zu schaffen.

Was Isensee damit meint, wird nirgends deutlicher als in seiner wütenden Polemik gegen das Verfassungsgerichtsurteil zur Änderung des Luftsicherheitsgesetzes, das den Abschuss einer entführten, mit Geiseln besetzten Flugzeuges möglich machen sollte. Isensee ereifert sich, hier flüchte das Bundesverfassungsgericht "vor der Wirklichkeit", das Argument der Menschenwürde löse "eine Denkblockade aus" und dies sei nur auf "den ersten Blick ein

Triumph der Absolutheit der Menschenwürde. Bei näherem Hinsehen deren Kapitulation." (192)

In polternder Polemik, die in etwa das Gegenteil einer sich sachlich anmessenden Interpretation ist, prescht er dann noch weiter vor: "Das Bundesverfassungsgericht sichert den Geiseln gleichsam freies Geleit und zwingt den Staat, dessen primärer Daseinszweck die Sicherheit seiner Bürger ist, im Ernstfall untätig zu bleiben" – kurze Zwischenbemerkung: so bestimmte zwar Hobbes, aber nicht das Grundgesetz den Daseinszweck des Staates – aber weiter im Text: "aber es [also das Bundesverfassungsgericht] gestattet ihm [dem Staat], im Wasser grundrechtlicher Unschuld seine Pilatushände zu waschen." Der Staat, gefangen in den Fängen eines allzu ernst genommenen Grundgesetzes, möchte man, dies lesend, sagen, und: es wird wohl Zeit, ihn daraus zu befreien.

Doch, wer die Urteilsbegründung des Verfassungsgerichtes eingehend betrachtet, dem kann deutlich werden, wieviel lebensnahe Klugheit, ja – tatsächlich – eine Art unaufgeregter Weisheit sich in ihm ausdrückt. Und zwar, *gerade weil* sich das Verfassungsgericht an den Sinn des Grundgesetzes hält. Nein, die Urteilsbegründung versteckt sich nicht hinter einer zu kurz greifende Objektformel (die, nebenbei bemerkt, tatsächlich auf einer verkürzten Kantinterpretation beruht), und nein, es verschließt sich *nicht* der Realität, im Gegenteil: gerade weil es den Menschenwürdebegriff ernst nimmt, sieht es die Situation nüchtern und realistisch, in gewisser Weise überjuristisch an.

Es macht sich die Mühe, Vertreter und Experten solcher Betroffenen zu konsultieren, die im Ernstfall tatsächlich in die Entscheidung eingebunden wären, nämlich des Deutschen Bundeswehrverbands, der Vereinigung Cockpit und der Unabhängigen Flugbegleiter Organisation UFO. Alle drei stellten sich einer Abschusserlaubnis entgegen, indem sie schlicht und realistisch die Situation in der Praxis vor Augen stellten. Tatsächlich seien die Informationen, auf deren Grundlage eine solche Entscheidung zu treffen wäre, einfach nicht verfügbar. Die Motive der Entführer blieben stets spekulativ, Falscheinschätzungen vom Boden aus seien nicht unwahrscheinlich, die Lage an Bord könne sich in Sekundenschnelle ändern, die Kommunikationen aus dem Flugzeug seien fehleranfällig und würden stets nur verzögert rezipiert.

Diese unmöglich zu vereindeutigende Situation steht auch hinter den Bedenken des Bundeswehrverbands, der darauf hinweist, dass eine solche Entscheidung "den zum Handeln gezwungenen Soldaten zu einem schweren Konflikt zwischen der Pflicht zum Gehorsam und der von ihm zu treffenden höchstpersönlichen Gewissensentscheidung" (67) führe.

Angesichts dieser Tatsachen beruft sich das Verfassungsgericht nicht nur darauf, dass "die Verpflichtung zur Achtung und zum Schutz der Menschenwürde" es generell ausschließe, "den Menschen zum bloßen Objekt des Staates zu machen" (121), es legt den Kern dieses Gedankens noch wesentlich konkreter aus:

"Die Ausweglosigkeit und Unentrinnbarkeit, welche die Lage der als Opfer

betreffenen Flugzeuginsassen kennzeichnen, bestehen auch gegenüber denen, die den Abschuss des Luftfahrzeugs anordnen und durchführen. Flugzeugbesatzung und -passagiere können diesem Handeln des Staates auf Grund der von ihnen in keiner Weise beherrschbaren Gegebenheiten nicht ausweichen, sondern sind ihm wehr- und hilflos ausgeliefert mit der Folge, dass sie zusammen mit dem Luftfahrzeug gezielt abgeschossen und infolgedessen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit getötet werden. Eine solche Behandlung missachtet die Betroffenen als Subjekte mit Würde und unveräußerlichen Rechten." (124)

So stellt sich das Verfassungsgericht gegen die juristische Gedankenspielerei, die am Ende auf absolute Staatsermächtigung über menschliche Autonomie hinausläuft. In der Konsequenz zwingt dieses Urteil die staatlichen Stellen dazu, andere Wege der Prävention und Gefahrenabwehr zu suchen und zu installieren, solche nämlich, die niemanden in absolute Ohnmacht gegen staatliche Gewalt versetzen.

Die Absolutheit des Menschenwürdegedankens verhalf dem Gericht zu einer unbeirrten menschengerechten Sicht auf die Situation: Nein, hier liegt keine unmittelbare Notwehr vor, in der das Leben des einen gegenüber dem Leben des anderen steht, hier sollte ein gesetzlicher und institutioneller Apparat geschaffen werden, der Menschen als ohnmächtige Opfer dieses Regelungskomplexes offensiv einplante. Ein sich solcherweise ermächtigender Staat ist nicht der Staat des Grundgesetzes.

Halten wir fest: Artikel 1 Grundgesetz erschöpft sich nicht in der Objektformel, nicht in der Willkürformel und ist schon gar keine Leerformel. Er gewinnt seinen Gehalt in der Ohnmachtserfahrung gegenüber institutionalisierter und organisierter Gewalt, eine Erfahrung, die im Totalitarismus ihren Höhepunkt und katastrophale Ausprägung erreicht hatte, aber in jeder staatlichen oder staatsmachtgleichen Organisation angelegt ist. Diese Erfahrung war Mitte des 20. Jahrhunderts zu einer weltweit geteilten und mitempfundenen Kollektiverfahrung geworden, nicht nur in Folge totalitärer Regime, sondern auch kolonialistischer Gewalt und Demütigung. Solche Erfahrungen erforderten einen neuen Begriff für das, was diese systematisierten Auswüchse von Gewalt zu mehr machten als schiere Gewalt und fanden im Begriff der Nichtachtung der Menschenwürde ihren Ausdruck.

Die Einsicht in die Konstellation der Ausgeliefertheit äußert sich im Menschenwürdegedanken. Dem Grundgesetz liegt im Kern nicht die Sicherung vor allen Widerfahrnissen des Lebens, sondern die Idee einer Verfassung zugrunde, die dem staatseigenen Potential, sich als Gewalt gegen Menschen zu organisieren, von Grund auf entsagt.

Ernst-Wolfgang Böckenförde: Die Würde des Menschen war unantastbar. Abschied von den Verfassungsvätern: Die Neukommentierung von Artikel 1 des Grundgesetzes markiert einen Epochenbruch. Frankfurter Allgemeine Zeitung, 03.09.2003, Nr. 204, S. 33.

Josef Isensee: Das Grundrecht auf Sicherheit. Zu den Schutzpflichten des freiheitlichen Verfassungsstaates. Vortrag gehalten vor der Berliner Juristischen Gesellschaft am 24. November 1982. Erweiterte Fassung, Berlin, New York, 1983.

Josef Isensee: Menschenwürde: die säkulare Gesellschaft auf der Suche nach dem Absoluten. In: Archiv des öffentlichen Rechts, 2006, Vol. 131, No. 2 (2006), S. 173-218.

BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 15. Februar 2006 - 1 BvR 357/05 -, Rn. 1-156
https://www.bverfg.de/e/rs20060215_1bvr035705.html

Folge 4: Claus Leggewie und Horst Meier, oder die Geringschätzung des Grundgesetzes im Geiste eines saturierten Liberalismus

Der Politologe Claus Leggewie und der Jurist Horst Meier hatten eigentlich ein anderes Anliegen: Sie wollten ein Buch zur Rolle des Verfassungsschutzes in der deutschen Demokratie schreiben und darüber, warum dieser als Geheimdienst abgeschafft und als Verfassungsschutz radikal reformiert werden müsste. Ein hellichtiges Buch, ein kluger Vorschlag. Leider haben die beiden Autoren auf der Suche nach der Wurzel des Übels das Grundgesetz als Ursprung ausgemacht. Leider. Denn dabei haben sie nur gefunden, was sie selbst hineingelegt haben.

Hören wir in den Text der beiden Autoren hinein: Da heißt es, durch das Grundgesetz sei der *"ohnehin ohnmächtige Souverän [...]* von seinen Stellvertretern vorsorglich an die Kette gelegt" worden, die Artikel 18 und 21 stellten *"praktisch jedwede Politik unter das Gebot verfassungstreuer Gesinnung"*, das Grundgesetz habe *"den Souverän in eine Art politischer Sicherungsverwahrung genommen"*. (65-67)

Dicker kann man nicht auftragen. Es klingt nach dem Manifest einer Gesinnungsdiktatur; George Orwells 1984 am nahen Horizont. Wie kommt man zu einer solchen Deutung?

Es ist das Rezept einer Untersuchungsmethode, die sich komplett an der Bestätigung einer vorgefassten These ausrichtet. Man nehme eine These (hier: *"Der antiliberaler Verfassungsschutz wurzelt in einem von überzogenem Sicherheitsbedürfnis*

geprägtem, daher selbst illiberalem Grundgesetz.") und suche nach bestätigenden Textstellen. Da wird man schnell fündig: *"Beredtes Zeugnis"* für den Einfluss einer angeblich im Verfassungskonvent vorherrschenden *"exekutivisch-normgläubigen Juristenmentalität"* seien *"die Grundrechteverwirkung in Artikel 18 und das Parteiverbot in Artikel 21, Absatz 2"*. (65)

Hoppla. Da nimmt der unbedarfte Leser doch bereits einen Geschmack von Entrechtung und Verbot wahr.

Weiter in diese Richtung: *"Mit der so genannten Ewigkeitsklausel des Artikel 79 Absatz 3 hat man der Volksvertretung demonstrativ verboten, die Grundsätze Artikel 1 und 20 zu ändern."* (65f.)

Dass wir Deutschen ängstlich sind, von überzogene Sicherheitsbedürfnis durchdrungen und eine fatale Neigung zum Obrigkeitsstaat haben, ist ein wohlbekanntes Klischee. Und vielleicht ist da ja sogar etwas dran. Was aber tatsächlich – und vielleicht sogar erstaunlicherweise – nicht wahr ist, ist, dass eine solche Haltung das Grundgesetz prägt. Leggewie und Meier haben nach vorgefasstem Rezept ihr eigenes Süppchen gekocht. Man nehme, was man sich so denkt, rühre mehrmals um und fertig ist das Gericht: Ein sicherheitsbedürftiger Sicherheitsstaat, der sich selbst eine Verfassung gibt und diese Verfassung auf Ewigkeit stellt – gegen jede Freiheit und Initiative.

Doch nichts davon hält einem weniger vorgeingenommenen Blick stand. Welches sind denn die Grundsätze, die nach Artikel 79 Absatz 3 nicht geändert werden dürfen? Artikel 1 handelt bekanntlich von der unantastbaren Würde des Menschen, vom Bekenntnis zu den Menschenrechten und

davon, dass jegliche staatliche Gewalt durch die Grundrechte gebunden sei. Wo findet sich hier etwas von Entrechtung und Verbot? Was eingeschränkt wird, ist lediglich die *staatliche* Gewalt.

Gehen wir weiter zu Artikel 20. Wieder nur Festlegungen des Staates: ein demokratischer und sozialer Staat soll es sein; alle Staatsgewalt gehe vom Volke aus (und zwar durch "Wahlen und Abstimmungen"), alle drei Staatsgewalten seien "an Gesetz und Recht gebunden". Es besteht ein "Recht zum Widerstand" (ergänzt 1968). Das ist es, was Artikel 20 sagt.

In den beiden geschützten Artikeln spiegelt sich also der Grundgedanke des Grundgesetzes: Der Staat ist um des Menschen willen, nicht der Mensch um des Staates willen da. Dies war der erste Satz im Entwurf des angeblich so exekutivgläubigen Verfassungskonvents von Herrenchiemsee.

Nein: hier ist für unsere Autoren in Wirklichkeit nichts zu holen für ihre These. Bleiben die von den Autoren monierten Artikel 18 und 21. Der Text sagt hier, wer die Grundrechte zum "Kampfe gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung mißbraucht", diese Grundrechte verwirkt und dass Parteien mit solchem Betreiben verfassungswidrig seien. Wörtlich: "Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitlich demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen [...] sind verfassungswidrig". Dort steht nicht geschrieben – wie es unsere Autoren in ihren resümierenden Thesen glauben machen wollen – dass die "Propagierung verfassungswidriger 'Ziele'" verfassungswidrig sei, überhaupt nichts davon, dass gewisse

Gedanken, Gesinnungen oder Ideen verfassungswidrig seien, nein: hier ist die Rede von "auf etwas ausgehen", was nichts weniger als *strategisches Handeln* bedeutet. Und war es nicht klug und folgerichtig, in den Schutz durch die Verfassung nicht das strategische Handeln gegen die Verfassung einzubeziehen?

Hieran schließt sich die Polemik der beiden Autoren gegen die im Parlamentarischen Rat diskutierte Formel von der "Demokratie als Selbstmord" an (eine Formel, die auf den in nationalsozialistisches Denken verwickelten Staatsrechtler Carl Schmitt zurückgeht). Ein Phantasma sei diese Formel. Gegen das offene Verfassungsverständnis der Weimarer Republik, demzufolge alles, was "mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werde, legal" sei, im Gegensatz also zu dem "liberalen, ungeschmälert pluralistischen Verständnis" der Weimarer Republik habe Carl Schmitt eine "nebulöse 'substanzielle Ordnung' beschworen". Und genau dies sei es, was "sich im heutigen Grundgesetz als 'freiheitlich demokratische Grundordnung'" wiederfände und was "den ideologischen Fluchtpunkt der vorherrschenden Staatsschutzdoktrin" abgebe. (69-70)

Hier nun sind unsere beiden Autoren vollends von allen guten Geistern verlassen. Carl Schmitts Formel von der "Wertneutralität" eines "Legalitätssystems" "bis zum Selbstmord" (301) hatte beileibe nicht zum Argumentationsziel, eine "substanzielle Ordnung" einzufordern, sondern war Systemkritik im Zeichen völkischen Denkens. In aller Deutlichkeit nachzulesen bereits in der 1928 erstmals erschienenen Schmittschen *Verfassungslehre*: "Der Wille des deutschen Volkes, also etwas

Existenzielles, begründet über alle systematischen Widersprüche, Zusammenhangslosigkeiten und Unklarheiten der einzelnen Verfassungsgesetze hinweg, die politische und staatsrechtliche Einheit." (10) Die Schwächlichkeit und Widersprüchlichkeit jeglichen Rechtssystems aufzuweisen, um es einem dynamischen und existenziellen Willen des deutschen Volkes unterzuordnen, das war Schmitts Argumentationsziel, als er die Logik der Selbstabschaffung von Legalität durch Legalität sezierte. Und es ist für unseren Zusammenhang geradezu augenöffnend, wie Schmitt genau den Ausweg aus diesem fatalen Dilemma, den das Grundgesetz von 1949 wählt, wie ein lästiges Insekt abtut: nämlich, dass die "freie Machtkonkurrenz" der Parteien durch die Einführung eines „unparteiischen Dritten" [...] sei es justizförmig, sei es anderswie" nur die Anerkennung bedeute, "daß das Prinzip [des Legalitätssystems] zu unlösbaren Fragen und kritischen Situationen führt." (290)

Doch genau in der Lösung dieser "unlösbaren Fragen" besteht tatsächlich der Einsatz des Grundgesetzes: es entzieht die Bestimmungen der Menschenrechte und die Beschränkung von Staatsmacht dem Betrieb machtförmiger Aushandlung und demokratisiert durch die Bindung von Parteien an das Demokratische gleichzeitig diesen Betrieb – all dies im Gegensatz zu Intentionen wie denen eines Carl Schmitts.

Das Grundgesetz in eine Kontinuität zum Denken Carl Schmitts zu stellen, wie es Meier und Leggewie tun, ist eine Farce. Es ist ein bestenfalls bedenklich naiver Begriff von Demokratie, in einem bloß auf Mehrheitsverhältnisse ausgerichteten Prozedere

ein "ungeschmälert pluralistisches Verständnis" von Verfassung zu erblicken.

An dieser Stelle lohnt sich ein Blick ins Nachbarland. Die Entwicklung der Schweizer Direkten Demokratie, die Verfassungsrevisionen durch Volksabstimmung vorsieht, befindet sich genau an diesem kritischen Punkt. Anlässlich von Abstimmungen, die im Widerspruch zu "Grundlagen des schweizerischen Verfassungsrechtes ebenso wie der [von der Schweiz 1974 ratifizierten] Europäischen Menschenrechtskonvention" stehen, müssen, so Andreas Gross, ein versierter Verfechter der Direkten Demokratie, als ungültig eingestuft werden. Er schreibt dazu: "In Deutschland würde ein Verfassungsgericht schon die Lancierung einer solchen Initiative verhindern [...] In der Schweiz haben wir den richtigen Moment und die richtige Instanz zur Verhinderung einer solchen Abstimmung noch nicht gefunden. Es gibt aber einen konkreten Vorschlag: Die Ungültigkeitsgründe von Volksinitiativen in der Verfassung müssten erweitert werden. Zudem sollte diese Gültigkeit ... vom Bundesgericht beurteilt werden und nicht vom Parlament." (251-252)

Dies zeigt: Carl Schmitts Satz vom ausgeschlossenen (unparteiischen) Dritten ist politischer Unsinn. Denn genau hier liegt die Lösung – selbst für eine intensiv demokratische Demokratie.

Bringen wir es auf den Punkt: Leggewie und Meier liegen falsch. Das Grundgesetz ist weder autoritär-konservativ, noch nebulös-völkisch angelegt. Die besonders geschützten Artikel 1 und 20 stehen überhaupt nicht für irgendeine Art von Ordnung und Staat

ein, sondern gerade für dessen Begrenzung durch elementare Menschenrechte.

Wieviel hängt für die Akzeptanz von Demokratie davon ab, dass Mehrheitsentscheidungen zwar Vieles beschließen können, aber niemals die Substanz der Menschenrechte angreifen dürfen? Carlo Schmid, der einzige Staatsrechtler, der sowohl am Verfassungskonvent als auch am Parlamentarischen Rat beteiligt war (und der übrigens seinen Namen, um sich von Carl Schmitt abzugrenzen, von Karl zu Carlo transformierte), hat die Grundintention des Grundgesetzes entsprechend resümiert: es seien "wir Deutsche nicht bereit, unterhalb eines Freiheitsstandards zu leben, der den Menschen die und die und die Freiheiten als vom Staate nicht betreffbar garantiert." (Parl. Rat 67)

Leggewie und Meier kommen also nur, weil sie zielsicher an Text und Intention des Grundgesetzes vorbei argumentieren, zu ihrer These vom *"ängstlich-präventive(n) Demokratieschutz"*, in dem der Staat, *"ähnlich wie einst in der DDR, als Hüter einer Wahrheit inthronisiert wird"*. (71) Dies stünde, so meinen sie, im Kontrast dazu, dass *"(z)u keiner Zeit [...] so genannte Extremisten, Radikale oder gar militante Umsturzparteien die Demokratie gefährdet"* hätten.

Das war 2012. Zehn Jahre später, nachdem sich sämtliche westliche Demokratien, deren Selbstbewußtsein die Autoren als Vorbild anempfehlen, in existenzielle Krisen manövriert haben und das 'Mutterland der Demokratie' in die Hände einer allen demokratischen Werten spottenden Diktatur zu fallen droht, sind alle diese Gewissheiten verschwunden. Die fetten Jahre sind

vorbei. Was vor einem Jahrzehnt noch als gereifte Gelassenheit erscheinen konnte, zeigt sich heute als intellektuelle Leichtfertigkeit. Das Grundgesetz, formuliert in einem hellsichtigen Moment der Weltgeschichte, erweist sich einmal mehr als weitsichtiger als seine Kritiker.

Claus Leggewie und Horst Meier: Nach dem Verfassungsschutz: Plädoyer für eine neue Sicherheitsarchitektur der Berliner Republik, Berlin 2012.

Der Parlamentarische Rat 1948-1949. Akten und Protokolle; Band 5/I Ausschuß für Grundsatzfragen, bearb. v. Eberhard Pikart u. Wolfram Werner, hrsg. v. Deutschen Bundestag u. v. Bundesarchiv u. d. Leitung v. Kurt G. Wernicke u. Hans Bohm, Boppard am Rhein 1993.

Carl Schmitt [1928]: Verfassungslehre. Berlin 2017.

Carl Schmitt [1932]: Legalität und Legitimität. In: Carl Schmitt: Verfassungsrechtliche Aufsätze aus den Jahren 1924 - 1954. Materialien zu einer Verfassungslehre (Berlin 42003), 263-350.

Andreas Gross: Die unvollendete Direkte Demokratie. 1984-2015: Texte zur Schweiz und darüber hinaus. Thun /Gwatt 2016.